

Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Neue Regeln für die Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
seit 1. Oktober 2014

Ratgeber Handwerk / Steuerrecht

überreicht durch:

BILDQUELLE: © amh-online.de & Joachim B. Abers / Fotolia.com

Vereinfachungsregelung

Haben die Beteiligten Zweifel darüber, ob nach der Art des Umsatzes die Regelung über die Steuerschuld des Leistungsempfängers anwendbar ist, können sie sich auf die Anwendung der Regelung einigen. Das Finanzamt akzeptiert diese Vorgehensweise, wenn der Leistungsempfänger den Umsatz in richtiger Höhe anmeldet.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Der Empfänger einer Bauleistung ist Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er **Unternehmer** ist und nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Regelung greift auch dann, wenn er die Bauleistung für seinen privaten Bereich bezieht. Seit dem 1. Oktober 2014 bescheinigt das Finanzamt die Eigenschaft als bauleistender Unternehmer (Vordruck USt 1 TG) auf Antrag bzw. von Amts wegen. Mit der Bescheinigung kann der Auftraggeber gegenüber dem leistenden Unternehmer nachweisen, dass er zum Erhalt einer Netto-Rechnung berechtigt ist. Er ist jedoch auch dann Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er dem leistenden Unternehmer die Bescheinigung nicht vorlegt.

Was haben Bauleistende und Auftraggeber zu beachten?

Ab welchem Zeitpunkt muss die neue Regelung angewendet werden?

Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2014 ausgeführt werden. Zu den Anwendungszeiträumen im Jahr 2014: s. Kasten.

Wie muss die Rechnung aussehen?

Der Bauleistende muss eine Netto-Rechnung (ohne Umsatzsteuer) stellen, in der er auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweist („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“).

Was ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer?

- Der Netto-Rechnungsbetrag
- Der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer selbst berechnen.

Wann entsteht die Umsatzsteuer?

- Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der der Ausführung der Leistung folgt. Die Umsatzsteuer muss für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt angemeldet werden.
- Bei Teilzahlungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen entsteht die Umsatzsteuer bereits dann, wenn die Zahlung geleistet wird. Dasselbe gilt für die Bauabzugsteuer!

Anwendungszeiträume in 2014

Aufgrund des BFH-Urteils vom 22. August 2013 gelten im Jahr 2014 folgende Anwendungszeiträume:

I. Umsätze vor dem 15. Februar 2014

Der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG dient als Nachweis für umsatzsteuerliche Zwecke. Die Beteiligten können sich im Zweifel auf die Anwendung der Regelung einigen (Vereinfachungsregelung).

Bauträger können sich schon für Zeiträume vor dem 15. Februar 2014 auf das Urteil des BFH vom 22. August 2013 berufen (s. **Abtretungsregelung**).

II. Umsätze nach dem 14. Februar 2014 und vor dem 1. Oktober 2014

Der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er die empfangene Bauleistung für eine eigene Bauleistung verwendet. Der Leistende muss die Verwendung durch den Leistungsempfänger nachweisen. Der Leistungsempfänger kann die Verwendung schriftlich bestätigen. Die Vereinfachungsregelung ist nicht anwendbar.

III. Umsätze ab dem 1. Oktober 2014

Wie I., jedoch muss der Leistungsempfänger dem Leistenden eine Bescheinigung USt 1 TG vorlegen, um eine Netto-Rechnung zu erhalten. Die Vereinfachungsregelung ist wieder anwendbar, jedoch nur, wenn Zweifel über die Art des Umsatzes bestehen.

Für zeitraumübergreifende Fälle hat die Finanzverwaltung besondere Regelungen erlassen, vgl. **Weitere Informationen**.

Abtretungsregelung

Bauträger können sich für Umsätze vor dem 15. Februar 2014 auf das BFH-Urteil vom 22. August 2013 berufen und ihre als Leistungsempfänger gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerfordern. Das Finanzamt wird nun den Leistenden nachträglich als Schuldner der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen. Der Leistende hat nach § 27 Abs. 19 UStG die Möglichkeit, seine Umsatzsteuerschuld dadurch zu begleichen, dass er dem Bauträger nachträglich eine Brutto-Rechnung stellt und den Anspruch auf die Umsatzsteuer aus der geänderten Rechnung an das Finanzamt abtritt. Nachzahlungszinsen entstehen in diesem Fall nicht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen und die Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung finden Sie auf der Internet-Seite des ZDH:

<http://www.zdh.de/themen/steuern-und-finanzen/umsatzsteuer/aktuelle-hinweise-zur-umsatzsteuer-bei-bau-und-gebauedereinigungsleistungen.html>



Hintergrund

Zum 1. Oktober 2014 hat der Gesetzgeber die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen neu geregelt (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 UStG). Ziel der Vorschrift ist die Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug. Die Neuregelung war erforderlich, weil der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. August 2013 die bisherige Verwaltungsauffassung für rechtswidrig erklärt hat. Die neuen Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Verwaltungspraxis, bieten dem leistenden Unternehmer aber mehr Rechtssicherheit.

Inhalt der Neuregelung

Immer dann, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer (Leistungsempfänger) erbringt, der seinerseits nachhaltig Bauleistungen ausführt, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für die empfangene Bauleistung.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden, und kann gleichzeitig den entsprechenden Vorsteuerbetrag abziehen. Das gilt auch dann, wenn er die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht, allerdings hat er in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.

Seit dem 1. Oktober 2014 erteilt die Finanzverwaltung eine Bescheinigung über die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender (Vordruck USt 1 TG). Damit kann der Auftraggeber gegenüber dem leistenden Unternehmer nachweisen, dass er zum Empfang einer Netto-Rechnung berechtigt ist.

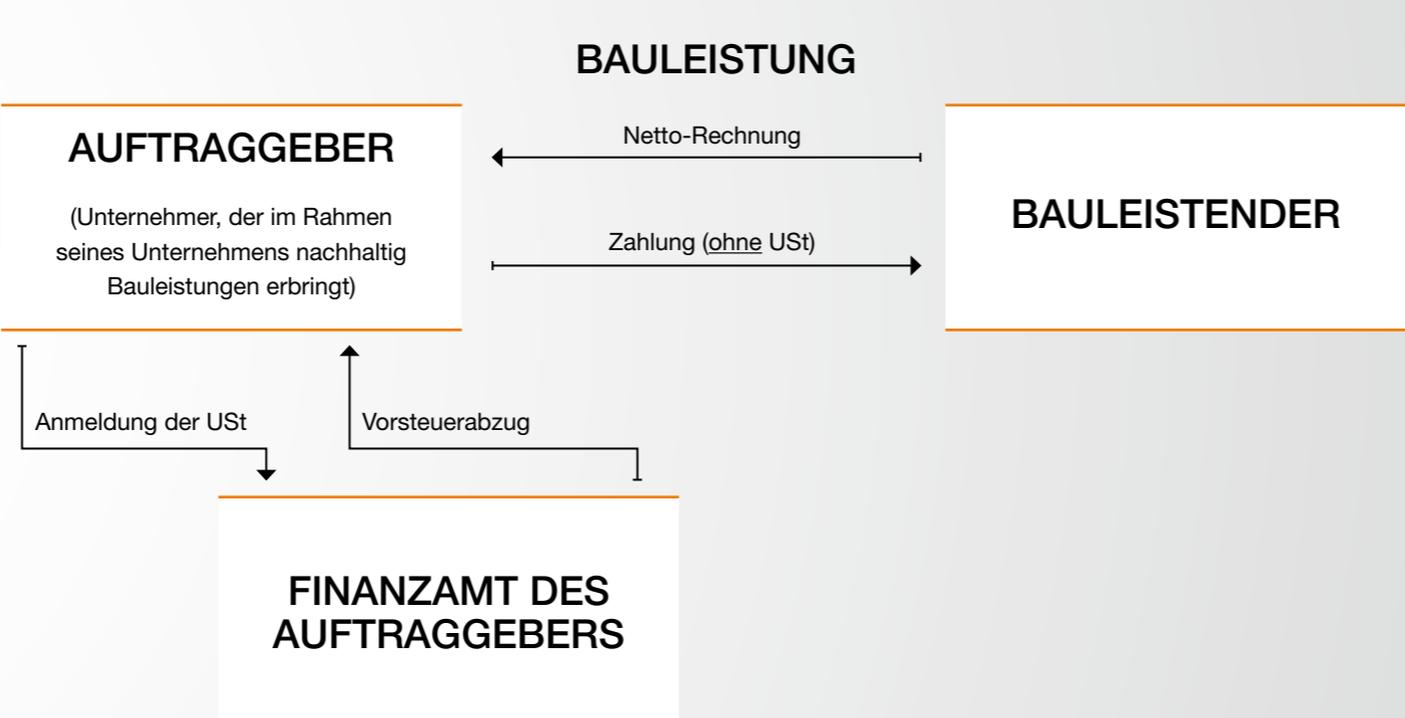
Der leistende Unternehmer sollte nur dann eine Netto-Rechnung ausstellen, wenn der Auftraggeber ihm die o. g. Bescheinigung vorlegt.

Vorteile für Bauleistenden und Auftraggeber

Der Bauleistende hat einen Liquiditätsvorteil, weil er die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren muss. Der Auftraggeber sichert sich seinen Vorsteuerabzug.

Hinweis: Werden Werklieferungen oder sonstige Leistungen von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht, so gilt in jedem Fall die Steuerschuldnerschaft des unternehmerischen Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob es sich um eine Bauleistung handelt oder nicht!

Wie funktioniert die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers?



Bitte beachten Sie:

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer darf nicht mit der Bauabzugsteuer verwechselt werden! Bei der **Bauabzugsteuer** handelt es sich um einen 15%igen Steuerabzug vom Brutto-Rechnungsbetrag, der auf die **Lohnsteuer** sowie die **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** des Bauleistenden angerechnet wird.
- Für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer gibt es (anders als bei der Bauabzugsteuer) **kein Freistellungsverfahren!**

Das bedeutet: Der Auftraggeber hat – unabhängig von der Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Bauabzugsteuer – die Umsatzsteuer **immer** einzubehalten und abzuführen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen!

Beispiel:

Glasermeister G erbringt Glaserarbeiten für den Bauunternehmer B. Da B ein Unternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt und über eine Bescheinigung USt 1 TG verfügt, greift hier die Regelung über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer. G muss B eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) ausstellen. Gleichzeitig unterliegt die Leistung von G den Regeln der Bauabzugsteuer.

- G legt B eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer i. S. d. § 48b EStG vor**
Folge: B ist Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung von G. Er zahlt G nur den Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % muss B selbst berechnen und in seiner eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. B darf keine Bauabzugsteuer einbehalten.

„Nullsummenspiel“
Sofern B die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat, kann er gleichzeitig Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen.

- G hat keine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer i. S. d. § 48b EStG**
Folge: B ist Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung von G. Gleichzeitig muss er für G Bauabzugsteuer einbehalten und an das für G zuständige Finanzamt bezahlen.

Netto-Rechnung von G	100.000,- EUR
B errechnet 19 % USt	19.000,- EUR
Das ergibt brutto	119.000,- EUR
davon:	
15 % Bauabzugsteuer =	17.850,- EUR

- B muss folgende Zahlungen leisten:
- Zahlung an das Finanzamt von G: 17.850,- EUR Bauabzugsteuer
 - Zahlung an G: (100.000,- EUR – 17.850,- EUR =) 82.150,- EUR
 - Zahlung an das Finanzamt von B: 19.000,- EUR Umsatzsteuer (ggf. Vorsteuerabzug i.H.v. 19.000,- EUR)

Was sind Bauleistungen?

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“ (§ 13b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG).

Hierzu zählen zum Beispiel folgende **Arbeiten an Bauwerken**:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes,
- Fliesen- und Verlegearbeiten,
- Glaserarbeiten,
- Installationsarbeiten (Sanitär + Elektro),
- Ofenbau,
- Schreiner- und Zimmererarbeiten,
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind u. a.

Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern z. B. auch Brücken, Straßen u. a.